

RehaWelt informiert zum Thema:

-Rehabilitationssport-

Liebe Patienten, lieber Patient,

Ihre Erkrankung mindert Ihr Leistungsvermögen und schränkt Sie in Ihrem Alltagsleben ein? Dann kann Ihr Arzt unter Umständen Rehabilitationssport verordnen.

Denn der sogenannte Rehabilitationssport zählt zu den Nachsorgemaßnahmen im Anschluss an eine Leistung zur *medizinischen* Rehabilitation (z.B.: Physio- oder Ergotherapie) und kommt grundsätzlich bei allen Erkrankungen sowohl des Bewegungsapparates als auch der Inneren Organe (z.B.: bei Diabetes mellitus, Bluthochdruck, Rheuma, Adipositas, etc.) sowie bei neurologischen Erkrankungen (z.B.: Multiple Sklerose, Parkinson, etc.) in Betracht.

**Seit 1. Juli 2001 haben die Versicherten einen Rechtsanspruch auf Rehasport!!!
Somit ist die Leistung nicht mehr nur eine Ermessensentscheidung der Kostenträger.**

Ziele des Rehabilitationssports: Ziel aller Maßnahmen ist eine Verbesserung der **Leistungsfähigkeit**, der **Ausdauer** und der **Belastbarkeit** des Betroffenen. Dabei soll der Rehabilitationssport Ihnen Hilfe zur Selbsthilfe bieten um den Krankheitsverlauf positiv zu beeinflussen, Krankheitsbeschwerden zu mindern und die Arbeitsfähigkeit wieder herzustellen.

Durchführung: Nur zertifizierte Institutionen, deren Übungsleiter für diese Aufgabe speziell qualifiziert wurden, dürfen Rehabilitationssport durchführen. Der Verein **RehaWelt** erfüllt diese Voraussetzungen und ist für den Rehasport zugelassen. Bei Fragen und bei den Formalitäten helfen wir Ihnen gerne weiter.

Bei Fragen wählen Sie bitte die Nummer: **02842 – 92 80 34**

Kosten: Rehabilitationssport ist eine Sachleistung Ihrer Krankenkasse und eigenbeteiligungsfrei.

Ablauf: Sprechen Sie mit Ihrem Arzt über eine mögliche Verordnung. Mit der vom Arzt ausgefüllten Bescheinigung gehen Sie zu Ihrer Krankenkasse, lassen sich die Verordnung genehmigen und wenden sich dann bitte an den Verein **RehaWelt** auf der Montplanetstr. 9; 47475 Kamp-Lintfort; **Tel: 02842 – 92 80 34**.

Infos für den Arzt:

Sehr geehrte Ärztinnen und Ärzte,

- Rehabilitationssport ist als ergänzende Leistung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 im SGB IX fest verankert.
- Ihre Verordnung ist **nicht Budget belastend** und wirkt somit passiv **kostensenkend** für die Praxis.
- Über die Vorgehensweise bei der Verordnung informiert Sie die Broschüre „Verordnung des Rehabilitationssportes“ und/oder direkt der Verein **RehaWelt**.